



Bericht und Antrag Grosser Gemeinderat

6. Sitzung vom 01.12.2022

25.300 Elektrizitätsversorgung

LNR 8098

Reglement über die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung, Behandlung

TNR 8

Zuständig für das Geschäft: Peter Stucki, Departementsvorsteher Finanzen

Ansprechpartner Verwaltung: Thomas Sitter, Abteilungsleiter Finanzen

Bericht

Das Gemeindegebiet Münchenbuchsee wird von zwei Energieversorgungsunternehmen (EVU) mit Strom versorgt. Im Gebiet der Allmend und des Ortsteils Diemerswil ist dies die BKW Energie AG, Bern.

Im übrigen Gebiet ist dies die Energie Münchenbuchsee AG (EMAG).

Mit beiden Unternehmen bestehen Verträge, welche unter anderem die Konzessionsabgabe (Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes) regeln.

Diese Konzessionsabgabe wird nicht vom Energieversorgungsunternehmen (EVU) bezahlt. Diese Abgabe wird den Endverbraucher durch das EVU in Rechnung gestellt. Dies ist auf der Rechnung unter der Bezeichnung «Abgabe und Leistungen an das Gemeinwesen» ersichtlich.

Die Abgaben betragen aktuell:

- Allmend (BKW AG) 1.5 Rp./kWh
- Ortsteil Diemerswil (BKW AG) 1.5 Rp./kWh
- Münchenbuchsee (EMAG AG) 1.2 Rp./kWh.

Die Unterschiedlichen Ansätze (Allmend – Münchenbuchsee) sind darauf zurückzuführen, dass der aktuelle Vertrag mit der BKW AG aus dem Jahr 2004 stammt. Der Vertrag mit der EMAG AG wurde erst im Jahr 2015 (infolge der Auslagerung der Elektrizität per 01.01.2016 an die EMAG) unterzeichnet.

Es ist vorgesehen, dass ab dem Jahr 2024 ein einheitlicher Ansatz von 1.2 Rp./kWh für das gesamte Gemeindegebiet von Münchenbuchsee gültig ist.

Folgende Erträge (exkl. Ortsteil Diemerswil) aus dieser Konzession konnten in den letzten Jahren vereinnahmt werden:

	<u>BKW (Elektrizität)</u>		<u>EMAG (Elektrizität)</u>	
Jahr 2016	CHF	13'700.00	CHF	499'932.13
Jahr 2017	CHF	13'769.00	CHF	491'416.28
Jahr 2018	CHF	12'702.00	CHF	435'460.25
Jahr 2019	CHF	13'619.00	CHF	471'063.85
Jahr 2020	CHF	13'341.00	CHF	477'060.70
Jahr 2021	CHF	14'285.00	CHF	458'636.35

Diese Erträge fliessen in die Erfolgsrechnung des Allgemeinen Haushaltes. Sie sind nicht zweckgebunden.

Im Jahr 2018 hat das Bundesgericht (2C_399/2017) einen Entscheid gefällt, welcher Folgen auf die bestehenden Konzessionsverträge hat. Damit die Energieversorgungsunternehmen (EVU) auch in Zukunft (ab 01.01.2024) die Konzessionsabgabe auf die Endverbraucher überwälzen können, bedarf es einer rechtlichen Grundlage. Diese rechtliche Grundlage wird mit dem «Reglement über die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung» geschaffen.

Der Gemeinderat Münchenbuchsee erachtet es als wichtig, dass diese Konzessionsabgabe auch in Zukunft vereinnahmt werden kann. Handelt es sich doch um einen nicht unwesentlichen, jährlich wiederkehrenden Ertrag.

Grundlage für das «Reglement über die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung» bildet die Mustervorlage des Verbandes Bernischer Gemeinden. Viele Gemeinden haben auf dieser Basis bereits ihre Reglemente verabschiedet.

Im vorliegenden Reglement sind keine zusätzlichen oder auch keine höheren Gebühren als bisher vorgesehen. Der maximale Ansatz von 1.5 Rp./kWh und auch der maximale Betrag von CHF 300.00 pro Zähler entspricht den bereits heute gültigen Ansätzen. Der Gemeinderat sieht keine Veranlassung, auch auf Grund der aktuellen Stromversorgungslage und der aktuellen hohen Strompreise, diese Ansätze anzuheben. Im Gegenteil, für die Allmend und den Ortsteil Diemerswil werden die Ansätze ab dem Jahr 2024 sinken.

Stimmt der Grosse Gemeinderat dem vorliegenden Reglement zu, wird der Gemeinderat im Anschluss mit den beiden Energieversorgungsunternehmen (EVU) neue Konzessionsverträge abschliessen.

Finanzkommission

Die Finanzkommission hat dem Geschäft an der Sitzung vom 06. September 2022 zugestimmt.

Weitere Kommissionen

Zu diesem Geschäft wurden keine weiteren Kommissionen begrüsst.

Rechtliche Grundlagen

Dem Grossen Gemeinderat wird dieser Antrag gestützt auf die folgenden rechtlichen Grundlagen unterbreitet:

		Grundlage	Artikel
Materielle Grundlage		Bundesgesetz über die Stromversorgung	Art. 12
Zuständigkeit	GGR	OgR	Art. 29
Finanzkompetenz		---	---
Verfahren		---	---

Antrag

1. Genehmigung des Reglements «Reglement über die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung» mit Inkraftsetzung per 01.01.2023.

Eintretensdebatte

Wird vom zuständigen Sekretariat nach der Sitzung ausgefüllt.

Eintreten

Wird vom zuständigen Sekretariat nach der Sitzung ausgefüllt.

Detailberatung

Wird vom zuständigen Sekretariat nach der Sitzung ausgefüllt.

Der Grosse Gemeinderat fasst folgenden

Beschluss

1. Wird vom zuständigen Sekretariat nach der Sitzung ausgefüllt.

Eröffnung

1. Finanzabteilung (zur Kenntnis / zum Vollzug)
2. GS Stv (zum Vollzug: Publikation)

Beilagen

1. Reglement über die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung

Sofern dieser Beschluss nicht angefochten wird, tritt er 30 Tage nach der Veröffentlichung, d.h. mit Wirkung ab dem 9. Januar 2023, in Kraft.

Dieser Beschluss unterliegt gemäss Art. 29 des Organisationsreglements vom 28. November 2010 dem fakultativen Referendum.